

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin folgenden Rechtsmittelgrund geltend.

Verletzung des Unionsrechts, und zwar insbesondere der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gericht und dem Gericht für den öffentlichen Dienst als Fachgericht wie sie sich aus Art. 270 AEUV i.V.m. Art. 91 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ und Art. 256, Abs. 1, Satz 1 AEUV und Art. 62a und Art. 1, Anhang I der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt.

— Danach sei das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht allgemein für alle Streitsachen zwischen der Union und einer Person, auf die das Statut Anwendung findet, zuständig, sondern nur für solche Streitigkeiten, die die Rechtmäßigkeit einer diese Person beschwerenden Maßnahme i. S. von Art. 90 Abs. 2 des Statuts betreffen.

— Stelle ein Beamter einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten, handele er als normaler Bürger i. S. d. Verordnung Nr. 1049/2001. Ihm stehe ein spezielles Rechtsbehelfssystem nach der Verordnung mit einer Nichtigkeitsklage vor dem Gericht zur Verfügung. Die Rechtsschutzverfahren des Statuts und der Transparenzverordnung seien schlechthin unvereinbar.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 28. März 2011 — Transports Schiocchet — Excursions/Rat und Kommission

(Rechtssache T-203/11)

(2011/C 186/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Transports Schiocchet — Excursions (Beuvillers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Deshoulières)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission als Gesamtschuldner dazu zu verurteilen, den ihr entstandenen Schaden in Höhe von 8 372 483 Euro zu ersetzen;

— festzustellen, dass die gewährten Beträge vom Zeitpunkt der Vorabbenachrichtigung der Kommission von der Entschädigungsklage an zum gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen sind;

— dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission nach Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe.

— Erstens rügt sie einen Verstoß gegen das Recht, von einem Richter gehört zu werden, und insbesondere gegen die Verpflichtung der Organe der Europäischen Union, im Fall einer Verletzung der dem Einzelnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechte die Möglichkeit eines wirksamen Verfahrens vorzusehen. Es fehle zum einen eine Sanktion Mitgliedstaaten und Beförderungsunternehmen gegenüber, die nicht geneigt seien, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates eingeführte Genehmigungsverfahren zu befolgen, und zum anderen an einem System zur Entschädigung der Beförderungsunternehmen, die sich diesem Verfahren unterzögen.

— Zweitens sei gegen die Art. 94 bis 96 AEUV verstoßen worden, da die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates⁽¹⁾ hätte überprüfen, die Wirtschaftsteilnehmer, die sich dem in der Verordnung vorgesehenen Genehmigungsverfahren nicht unterzogen hätten, hätte ausfindig machen und die sich aus der Anwendung der Verordnung ergebenden Diskriminierungen hätte beenden müssen. Die Klägerin verweist darauf, dass die Kommission trotz mehrerer Beschwerden der Klägerin, wodurch die Kenntnis der Kommission erwiesen sei, die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung der Verordnung nicht ergriffen habe. Diese Untätigkeit der Beklagten — obwohl sie tatsächliche Kenntnis über die nachteilige Situation der Klägerin gehabt habe — stelle einen schweren und offenkundigen Verstoß dar, der zu einer hinreichend qualifizierten Verletzung der Art. 94 bis 96 AEUV führe.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. L 74, S. 1).